



KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Urteil

vom 26. Juni 2006

Nr. 12/2004/214-rl-cs

Mitwirkend: lic.iur. W. Oechslin, Vorsitzender
P. Sieber, Kantonsrichter
lic.iur. M. Hardmeier, Kantonsrichterin
lic.iur. R. Lenhard, Gerichtsschreiberin
lic.iur. T. Meyer, Akzessist

In Sachen

***Marika Rutz geb. *mAsler**, geb. 20. August 1965, von Wildhaus/SG, Neuhausen am Rheinfall
und Densbüren/AG, Krankenschwester, *Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall,
Klägerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.iur. Beat Keller,
Vordergasse 18, 8200 Schaffhausen,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. 11. April 1966, von Wildhaus/SG, Angestellter, Victor-von-Brunns-
Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beklagten,

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Jürg Tanner,
Vordergasse 78, 8201 Schaffhausen,

betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

hat die II. Zivilkammer

in Anwendung von Art. 112, 120, 122, 133 ZGB und 254 ZPO

zu Recht erkannt:

1. Die am 7. Mai 1993 in Neuhausen am Rheinfall/SH geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

-----Schnitt bis Seite 4-----

- b) Im Übrigen behält jede Partei zu Eigentum, was sie besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet.

Nach Vollzug dieser güterrechtliche Auseinandersetzung sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt und haben gegenseitig keine weiteren Ansprüche mehr zu stellen.

10. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr des Kantonsgerichtes von Fr. 3'000.-- und Fr. 80.-- Barauslagen, werden dem Beklagten auferlegt.
11. Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin in der Höhe ihrer Anwaltsrechnung mit Fr. 16'379.75 prozessual zu entschädigen.
12. Schriftliche Mitteilung des Urteils im Dispositiv an die Parteien (GU) sowie nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Dispositiv an die Parteien sowie auszugsweise an:
 - das Zivilstandsamt Schaffhausen, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen
 - die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall
 - die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung, Postfach 3855, 4002 Basel,
 - die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn von keiner Partei **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dieses Entscheides beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, Postfach 568, 8201 Schaffhausen, eine schriftliche Begründung verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 259 Abs. 2 und 3 ZPO). Wer eine schriftliche Begründung verlangt, hat dafür eine zusätzliche Gebühr von Fr. TOGO.-- zu entrichten.



KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
II. Zivilkammer
Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Anm. J.R: *= Name geändert